|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0328 |
| Titel | Grundwasserrecht. |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 134–136 |

[*p. 134*] Im Schnittenbachtobel oberhalb des Dorfes Wald wird der Grundwasserstrom Sagenrain-Schmittenbach durch drei Trink- und Brauchwasserversorgungsanlagen ausgenützt. Die Eigentümer dieser Anlagen bedürfen für die Grundwasserbenützung gemäß Verordnung über die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vom 27. Oktober 1919 einer staatlichen Verleihung. // [*p. 135*]

Das Vorhaben wurde auf Grund der Verfügung der Baudirektion Nr. 863 vom 21. Dezember 1939 durch das Statthalteramt Hinwil öffentlich bekannt gemacht. Nach Mitteilung vom 29. Januar 1940 waren innert der Einsprachefrist, die am 25. Januar 1940 abgelaufen war, zwei Einsprachen eingegangen. Danach waren die Eigentumsverhältnisse am benützten Wasser unter den Benützern streitig. Da an der amtlichen Lokalverhandlung der Baudirektion vom 2. April 1940 eine Einigung nicht zu erzielen war, überwies diese die Streitenden zur Erledigung der Streitfragen mit Verfügung vom 15. April 1940 an das Bezirksgericht Hinwil. Dem von letzterem bestellten geologischen Experten ist es gelungen, die Streitfragen abzuklären und den Parteien Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten, welche vor dem Bezirksgericht in der Vergleichsverhandlung vom 28. Oktober 1943 im Prinzip festgelegt und von den Parteien am 7. Dezember 1943 angenommen worden sind. Der Vergleich regelt unter den drei Konzessionären einer gemeinsam benützten Grundwasserstollenfassung die Anteile an Eigentum, Unterhalt und Wasser. Der durch den Gerichtsexperten auf 1090 l/min. festgestellte maximale Wasserertrag des Grundwassergebietes ist auf Grund der getroffenen Vereinbarung wie folgt unter die drei Konzessionäre zu verteilen:

1. Auf die Wasserversorgungsgenossenschaft Laupen 315 l/min. Dieses Quantum setzt sich zusammen aus 160 l/min., aus dem alten, vor dem 2. Februar 1919 bestandenen Wasserrecht der Fa. Oberholzer & Co. A.-G., welches als gebührenfrei zu betrachten ist, und ferner aus 155 l/min. aus Neufassung als wesentliche Erweiterung.

2. Auf die Firma Oberholzer & Co. A.-G., Feinweberei, Wald, entfallen 155 l/min. welche, da vor dem 2. Februar 1919 gefaßt, gebührenfrei sind.

3. Für die Brunnengenossenschaft Wald sind 620 l/min. als vor dem 2. Februar 1919 gefaßt zu betrachten. Dieses Wasser stand ihr aus ihrer eigenen Stollenfassung und durch Ankauf eines alten Brunnenrechtes von Kunz und Gubler, Wald, zur Verfügung. Heute bezieht sie dasselbe wegen teilweiser Abgrabung aus dem von Laupen erstellten, gemeinsam benützten Fassungsstollen, zum Teil aus ihrer eigenen Stollenfassung und drei am Schmittenbach gelegenen Quellfassungen.

Nach § 26, Absatz 5, des Wasserbaugesetzes von 1901 sind über die Art und Weise der Benützung einer gemeinsamen Anlage von den Beteiligten Statuten aufzustellen, welche der Genehmigung der Direktion der öffentlichen Bauten bedürfen. Diese Arbeit wurde bereits durch die von den Parteien am 7. Dezember 1943 aufgestellte Vereinbarung, die auch den inskünftigen Unterhalt der Anlage regelt, vorweggenommen. Die Genehmigung der die Statuten ersetzenden Vereinbarung kann einfachheitshalber im gleichen Verfahren erfolgen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschließt der Regierungsrat:

1. a) Der Wasserversorgungsgenossenschaft Laupen-Wald wird das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom Sagenrain-Schmittenbach mit dem im gemeinsamen Grundeigentum stehenden Grundwasserfassungsstollen im Sagenraintobel, in der „Höll“, links des Schmittenbaches, gemäß eingereichtem Plane bis zu 315 Minutenliter Wasser zu entnehmen, in einem Reservoir rechts des Schmittenbaches zu sammeln und von dort mit einem Pumpwerk der Ortswasserversorgung von Laupen zur Benützung für Trink- und Brauchwasserzwecke zuzuleiten (Grundwasserrecht f 12 - 1).

Maßgebender Plan:

Situation 1 : 1000 vom 6. Dezember 1938 Plan Nr. 1

Für diese Verleihung gelten die beigelegten Konzessionsbedingungen von 1921.

b) Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich nach den beigelegten diesbezüglichen Bestimmungen. Sie beziehen sich auf die Wasserentnahmeberechtigung am Grundwasserfassungsstollen.

c) Sollte bei Hochwasser die bestehende Ableitung ausnahmsweise mehr als das verliehene Wasserquantum abführen, so kann der Mehrbetrag bis auf weitere Verfügung der Baudirektion in der Wasserbenützungsanlage mitverwendet werden.

d) Die Wasserversorgungsgenossenschaft Laupen-Wald hat diese Verleihung auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen vier Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

e) Die Verleihungsgebühr beträgt für das eingeräumte Grundwasserrecht Fr. 50.-, Sie ist nach Empfang der Rechnung der Baudirektion einzuzahlen.

Für die jährliche Benützungsgebühr wird der normale Ansatz von 50 Rp. pro Jahresminutenliter auf einen Viertel ermäßigt. Sie beträgt für das Benützungsrecht von 315 l/min., von denen 160 l/min. als altes Recht gebührenfrei sind und 155 l/min. als gebührenpflichtige Erweiterung gelten, Fr. 19.40. Sie ist fällig je auf den 30. Juni, zum ersten Mal auf den 30. Juni 1944, und nach Empfang der Rechnung zahlbar.

f) Die Wasserversorgungsgenossenschaft Laupen-Wald hat an die Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 30.- sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren dieses Beschlusses zu entrichten.

II. a) Der Firma Oberholzer & Co. A.-G., Feinweberei, Wald, wird das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom Sagenrain-Schmittenbach mit dem im gemeinsamen Grundeigentum stehenden Grundwasserfassungsstollen, in der „Höll“, links des Schmittenbaches gemäß nachstehend bezeichnetem Plan bis zu 155 Minutenliter Wasser zu entnehmen und in ihrer Wasserversorgungsanlage im Sagenrain, Wald, als Trink- und Brauchwasser zu verwenden (Grundwasserrecht f 12 - 2).

Maßgebender Plan:

Situationsplan 1 : 1000 vom 6. Dezember 1938 Plan Nr. 1

Für diese Verleihung gelten Ziffern 1 bis und mit 9 und Ziffern 13 bis und mit 18 der beigelegten Konzessionsbedingungen von 1921.

b) Sollte bei Hochwasser die bestehende Ableitung ausnahmsweise mehr als das verliehene Wasserquantum abführen, so kann der Mehrbetrag bis auf weitere Verfügung der Baudirektion in der Wasserbenützungsanlage mitverwendet werden.

c) Die Firma Oberholzer & Co. A.-G., Wald, hat diese Verleihung auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen vier Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

d) Die Firma Oberholzer & Co. A.-G., Feinweberei, Wald, hat an die Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 30.-. sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

III. a) Der Brunnengenossenschaft Wald wird das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom Sagenrain-Schmittenbach mit drei nachstehend bezeichneten Fassungsanlagen und gemäß unten aufgeführtem Plan insgesamt bis zu 620 Minutenliter Wasser zu entnehmen und in der Wasserversorgung des Dorfes Wald zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (Grundwasserrecht f 12-3).

Die Wassergewinnung erfolgt unter Mitbenützung des im gemeinsamen Eigentum stehenden Grundwasserfassungsstollens in der sogenannten „Höll“ links des Schmittenbaches durch einen eigenen, 116 m langen Stollen links des Schmittenbaches oberhalb des Bachdurchlasses der Bahnlinie und durch drei Grundwasserquellfassungen am linken Schmittenbachufer.

Maßgebender Plan:

Situation 1:1000 vom 6. Dezember 1938 Plan Nr. 1.

Für diese Verleihung gelten Ziffern 1 bis und mit 9 und Ziffern 13 bis und mit 18 der beigelegten Konzessionsbedingungen von 1921.

b) Sollten bei Hochwasser die bestehenden Ableitungen ausnahmsweise mehr als das verliehene Wasserquantum abführen, so kann der Mehrbetrag bis auf weitere Verfügung der Baudirektion in der Wasserbenützungsanlage mitverwendet werden.

c) Die Brunnengenossenschaft Wald hat diese Verleihung auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen vier Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

d) Die Brunnengenossenschaft Wald hat an die Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 30 sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

IV. Die von den Beliehenen aufgestellte und vom Bezirksgericht Hinwil in die Abschreibungsbeschlüsse der Prozesse zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Laupen-Wald und der Firma Oberholzer & Co., A.-G., vom 9. Dezember 1943 aufgenommene Vereinbarung vom 7. Dezember 1943 über den gemeinsamen Erwerb, Unterhalt und Betrieb der Grundwasserfassung in der Höll-Schmittenbachtobel wird als integrierender Bestandteil der Verleihungen gemäß Dispositiv I. II und III dieses Beschlusses anerkannt und genehmigt. // [*p. 136*]

V. Mitteilung an die Wasserversorgungsgenossenschaft Laupen-Wald (Präsident: August Lehmann, Metzger, Laupen-Wald), die Firma Oberholzer & Co., A.-G., Feinweberei, Wald, die Brunnengenossenschaft Wald, je unter Kostenbezug und unter Beilage der Konzessionsbedingungen von 1921 und der genehmigten Vereinbarung vom 7. Dezember 1943 sowie der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall (letztere nur an die Wasserversorgungsgenossenschaft Laupen-Wald), das Statthalteramt Hinwil, den Gemeinderat Wald, das Grundbuchamt Wald, unter Beilage der Konzessionsbedingungen von 1921, der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall und der genehmigten Vereinbarung vom 7. Dezember 1943, die Direktionen des Gesundheitswesens, des Innern und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]